

# Nachtrag

zu

## Nr. 25 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 25. Juni 1881.

**Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen:** Ausführungs-Bestimmungen zu den Gesetzen vom 19. und 21. Juni 1881, betreffend die Abänderung des Zolltarifs . . . . . Seite 247

### Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. d. M. zur Ausführung der Gesetze vom 19. und 21. d. M., betreffend die Abänderung des Zolltarifs (N.-G.-Bl. S. 119 und 121) Nachstehendes beschlossen:

I. Zum amtlichen Waarenverzeichnis:

1. In der Spalte „Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs“ des Waarenverzeichnisses und des zugehörigen Nachtrages ist überall, mit Ausnahme der Hinweisung bei dem Artikel „Weinbeeren“ auf Seite 388 des Verzeichnisses, an Stelle von „9 f“ „9 g“ zu setzen.
2. In der Spalte „Zollsatz für 100 kg“ ebendasselbst ist bei allen auf Nummer 25 q 2 des Zolltarifs verwiesenen Artikeln anstatt „br. 2“ „br. 3“ zu setzen.
3. Dem Artikel „Weinbeeren“ (S. 388 des Waarenverzeichnisses und S. 50 Nummer 203 des Nachtrags) ist folgende Fassung zu geben:

„Weinbeeren, frische Nr. 9 f. 15 M.

Weinbeeren, getrocknete Nr. 25 h 2. 24 M.

Weinbeeren gemostete, gegohrene, wie Wein (siehe diesen).

(S. auch Weinmaische).“

Außerdem ist hinter „Beeren, frische“ auf S. 27 des Waarenverzeichnisses hinzuzufügen:  
„(mit Ausschluß der Weinbeeren).“

4. In der Spalte „Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs“ ist bei den nachfolgenden Artikeln:  
„Deltücher“ (S. 251 des Waarenverzeichnisses) im 2. Absätze,  
„Schuhe“ (S. 319/20 des Waarenverzeichnisses und S. 42 Nr. 173 des Nachtrags) im 10. Absätze bei Ziffer 4  
anstatt „41 d 5“ „41 d 5 a“, und bei den nachfolgenden Artikeln  
„Brillant-Wolle“ (S. 49 des Waarenverzeichnisses),  
„Chenille“ (S. 61 des Waarenverzeichnisses) im 2. Absätze,  
„Filze und Filzwaaren“ (S. 107/8 des Waarenverzeichnisses) unter Ziffer 1 bei c  
sowie unter Ziffer 2 bei b,  
„Treffenwaaren aus Metallfäden“ (S. 369 des Waarenverzeichnisses) unter Ziffer 1 bei c,  
„Wollen-Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden“ (S. 393 des Waarenverzeichnisses),  
„Woll-Mosair“ (S. 394 des Waarenverzeichnisses) unter Streichung der Parenthese  
„(wie bedruckte Wollwaaren)“ im 1. Absätze  
anstatt „41 d 6“ „41 d 6 a“ zu setzen.



5. Im Artikel „Zeug- u. Waaren“ des Waarenverzeichnisses sind die Abschnitte 5 e bis h auf Seite 404/5 (vergl. auch S. 54 Nr. 213 des Nachtrags) durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

- „e) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind:
- a) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 5 a . . . . . 135 M.
  - β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 5 β . . . . . 220 =
- f) bedruckte Waaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind:
- a) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 6 a . . . . . 150 =
  - β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 6 β . . . . . 220 =
- g) bedruckte Filze und bedruckte Filzwaaren; bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Plüsch Nr. 41 d 6 α . . . . . 150 =
- h) (wie bisher g).
- i) (wie bisher h).

II. Zu der Tarifnummer 9 f „frische Weinbeeren“ werden folgende Tarifsätze bestimmt:

- 16 Prozent in Kisten und Fässern,
- 20 Prozent in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergleichen eingelegt,
- 11 Prozent in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoffen u.),
- 8 Prozent in Körben mit Deckeln,
- 6 Prozent in Körben ohne Deckel.

III. Für die zollamtliche Ermittlung des relativen Gewichts von Waaren der Nummer 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs tritt die beiliegende Instruktion in Kraft.

IV. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, den untergeordneten Zollstellen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummer 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu ändern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beizulegen.

V. Der im §. 3 des Gesetzes, betreffend die wollenen Webwaaren, für die Anwendung der vor dem 1. Juli d. S. gültig gewesenen Zollsätze auf wollene und halbwoollene Webwaaren erforderliche Nachweis ist von der zuständigen Amtsstelle als erbracht anzusehen, wenn seitens der Waarenempfänger durch die Handlungsbücher und durch die Korrespondenzen überzeugend dargethan ist, daß die Bestellung der eingehenden Waaren ihrerseits bereits vor dem 25. Mai d. S. stattgefunden hat.

Der geringere Zollsatz kann nur zugestanden werden für Waaren der fraglichen Art, welche vor dem Ablauf des 14. Oktober l. S. bei der kompetenten Zollstelle mit dem Antrage auf Bewilligung des ermäßigten Zolls angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.



## Instruktion

für die zollamtliche Ermittlung des relativen Gewichts von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs.

Der Zolltarif weist fortan die unbedruckten wollenen und halbwollenen Waaren der Nr. 41 d 5, sowie die bedruckten wollenen und halbwollenen Waaren der Nr. 41 d 6 verschiedenen Tarif-Unterabtheilungen zu, je nachdem sie Tarifmäßige Eintheilung.

- a) mehr als 200 Gramm, oder  
 β) 200 Gramm oder weniger

auf den Quadratmeter Gewebefläche wiegen.

Das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal der betreffenden Waaren bildet daher das relative Gewicht, d. h. dasjenige in Grammen ausgedrückte Gewicht der Waare, welches auf 1 Quadratmeter Gewebefläche entfällt.

Das relative Gewicht der betreffenden Waaren wird entweder

- a) aus den Ergebnissen der Vermessung und Verwiegung der ganzen Waarenstücke (vollständige Ermittlung) oder  
 b) aus dem Resultat der Verwiegung von Auschnitten derselben im Flächeninhalt von 100 Quadratcentimeter (abgekürzte Ermittlung)

Arten der Ermittlung des relativen Gewichts der Waaren.

festgestellt.

Bei der vollständigen Ermittlung wird zunächst die Länge und Breite des ganzen Waarenstücks und zwar bei abgepaßten und mit Fransen versehenen Waaren unter Berücksichtigung der Fransen gemessen, wobei angefangene Tausendtheile eines Meters außer Betracht zu lassen sind, und durch Multiplikation der Länge und Breite der Flächeninhalt des ganzen Stücks berechnet. Hierauf wird das Gewicht des ganzen Waarenstücks ohne die etwaigen Einlagen oder sonstigen Aufmachungsmittel in vollen Grammen ermittelt. Das Gewicht des Waarenstücks, dividirt durch den Flächeninhalt desselben, ergibt das relative Gewicht. A. Vollständige Ermittlung.

### Beispiele:

1. Ein Stück wollenes Zeug mißt in der Länge 49,50 m und in der Breite 0,585 m, sein Flächeninhalt beträgt sonach  $(49,50 \times 0,585 =) 28,9575$  qm. Das ganze Stück wiegt 2,950 kg. Darnach berechnet sich das relative Gewicht zu  $\frac{2950}{28,9575} \text{ g} = 101,8 \text{ g}$ .
2. Ein Stück wollenes Zeug mißt in der Länge 40,50 m und in der Breite 0,560 m, sein Flächeninhalt beträgt sonach  $(40,50 \times 0,560 =) 22,68$  qm. Das ganze Stück wiegt 4,540 kg. Hieraus berechnet sich das relative Gewicht zu  $\frac{4540}{22,68} \text{ g} = 200,1 \text{ g}$ .

Im ersteren Falle ist die Waare, je nachdem sie unbedruckt oder bedruckt ist, der Nr. 41 d 5 β oder der Nr. 41 d 6 β, im zweiten Falle der Nr. 41 d 5 α bzw. der Nr. 41 d 6 α des Zolltarifs zuzuweisen.

Es ist auch zulässig und der Einfachheit halber in der Regel vorzuziehen, an Stelle der genauen Berechnung des relativen Gewichts nur eine Vergleichung des ermittelten Gewichts des Waarenstücks mit derjenigen Gewichtsmenge vorzunehmen, welche für den Flächeninhalt des Stücks, nach dem Verhältniß von 200 Gramm für den Quadratmeter berechnet, die tarifmäßige Unterscheidungsgrenze bildet. Bei der Anwendung dieses Verfahrens berechnet sich im vorstehenden Beispiele zu 1 von dem mit 28,9575 qm ermittelten Flächeninhalt des Waarenstücks das Grenzgewicht auf  $(28,9575 \times 200 =) 5791,50 \text{ g}$  und fällt sonach die Waare, da das mit 2950 g ermittelte Gewicht derselben hinter dem Grenzgewichte zurückbleibt, unter die höheren Zollsätze der Unterpositionen β. Im zweiten Beispiel berechnet sich von der mit 22,68 qm ermittelten Fläche des Waarenstücks das Grenzgewicht auf  $(22,68 \times 200 =) 4536 \text{ g}$ , die Waare fällt also, da das mit 4540 g ermittelte Gewicht derselben das Grenzgewicht übersteigt, unter die geringeren Zollsätze der Unterpositionen α.



B. Abgefürzte  
Ermittelung.

Bei der abgefürzten Ermittlung wird von der Vermessung und Vermiegung des ganzen Waarenstücks abgesehen und aus demselben mittelst einer amtlich gelieferten Schablone ein Ausschnitt von 100 Quadratcentimeter Flächeninhalt behufs der Prüfung seines Gewichts entnommen.

Die Schablone besteht aus zwei gleich großen Messingplatten, von denen die eine mit Stahlstiften, die andere mit korrespondirenden Bohrungen versehen ist. Jede dieser Platten bildet ein Rechteck, welches an den äußeren Rändern in der Länge 20 und in der Breite 5 cm mißt. Der zur Ausschnittentnahme ausgewählte Theil des Gewebes wird derart zwischen die beiden Platten der Schablone eingelegt, daß die Richtung der langen Schabloneseite mit der Richtung der Gewebebreite und die Richtung der kurzen Schabloneseite mit der Richtung der Gewebelänge zusammenfällt. Nachdem hierauf die Platten fest zusammengefügt sind, wird das dazwischen liegende Gewebestück mit der Scheere hart an den Außenrändern der Schablone entlang ausgeschnitten.

Der auf diese Weise gewonnene Ausschnitt wird auf einer Präzisionswaage verwogen. Wiegt derselbe genau 2 g oder weniger, so ist die Waare, je nachdem sie unbedruckt oder bedruckt ist, der Nr. 41 d 5  $\beta$  oder der Nr. 41 d 6  $\beta$  zuzuweisen; übersteigt das Gewicht desselben 2 g, wenn auch nur um ein Geringses, so fällt die Waare unter Nr. 41 d 5  $\alpha$  bezw. 41 d 6  $\alpha$  des Zolltarifs.

Besondere Vor-  
schriften für das  
Abfertigungs-  
verfahren.

Die vorstehend bezeichneten zollamtlichen Gewichtsermittlungen dürfen nicht eher erfolgen, als bis die Waaren hinreichend trocken sind. Zeigt sich Feuchtigkeit, so ist vor Einleitung der Untersuchung für gehörige Trocknung der Waare Sorge zu tragen.

Sofern die betreffenden Waaren nicht sofort nach Augenschein und Griff mit Sicherheit einer der beiden Tarif-Unterabtheilungen zugewiesen werden können, ist eine der beiden vorstehend beschriebenen Arten des Verfahrens für die Ermittlung des relativen Gewichts anzuwenden und zwar in der Regel das abgefürzte Verfahren B. Bei letzterem sind die Ausschnitte an den Enden der Waarenstücke zu entnehmen, wenn nach einer Besichtigung von mindestens je 10 Meter Länge anzunehmen ist, daß die einzelnen Waarenstücke in allen Theilen ein gleiches relatives Gewicht besitzen. Ergeben sich dagegen bei der Besichtigung Zweifel darüber, ob den Waarenstücken nicht durch das Verweben stärkeren Garnes, durch dichteren Schlag, durch größere Beschwerung in der Appretur oder auf sonstige Weise an den Enden ein relativ höheres Gewicht als im Innern gegeben ist, so müssen die Ausschnitte an den anscheinend dünnsten Stellen der Stücke entnommen werden.

Bestehen über die richtige Auswahl des Ausschnitts eines Stücks Bedenken, so hat die vollständige Ermittlung A einzutreten. Die letztere ist überhaupt in allen den Fällen vorzunehmen, in welchen die abgefürzte Ermittlung B nicht thunlich ist, oder zu einem zweifellosen Ergebnisse nicht führt, oder wenn sonstige Umstände eine besondere Sorgfalt bei der Abfertigung geboten erscheinen lassen.

In dem Nachtrage zum amtlichen Waarenverzeichnisse (vergl. die Bekanntmachung auf S. 139 des Central-Blatts 1881) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. auf S. 31 bei Nr. 118 ist der Hinweis auf „Haaröl“ nicht hinter dem „ersten“, sondern hinter dem „zweiten“ Absatz aufzunehmen;
2. auf S. 38 bei Nr. 158 ist unter (Rehfelle) hinter dem Worte: „gare“ einzuschalten: „behaarte“;
3. auf S. 46 bei Nr. 196 Ziffer 3 ist zu setzen: „gesteift“ statt „gestreift“.

